



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.15 RRB 1901/1966</b>
Titel	<b>Sistirung.</b>
Datum	16.12.1901
P.	803

[p. 803]

A. Herr Lorenz Riegger, Zimmermeister in der Oberwacht, Küsnacht, erzeugte im August 1901 Frau Brandenberger-Hofmann, Inhaberin des Sägereigeschäftes vormals Brandenberger-Hofmann & Cie. im Oberdorf, Küsnacht, bei der dortigen Polizeistation wegen Unterschlagung. Dieselbe habe sämtliches Bauholz (73 Stück im Werte von 1143 Fr. 40 Rp.), welches er auf ihrem Sägeplatz zum Zuschneiden habe ausführen lassen, unberechtigterweise an Dritte veräußert, nachdem sie vorher durch ihren Vorarbeiter Kemmler um die Erlaubnis zur Verwendung von zwei Stück bei ihm eingekommen sei und durch diesen auch wegen des Preises des ganzen Vorrates habe anfragen lassen; seiner Aufforderung zur Zahlung habe sie jedoch keine Folge geleistet.

B. Mit Genehmigung der Justizdirektion sistirte die Staatsanwaltschaft die Untersuchung durch Verfügung vom 7. November 1901. Die Angeschuldigte sei mit dem Daminifikaten betreffend Ankauf des Holzes in Unterhandlung gestanden und behaupte glaubwürdig, sie habe sich berechtigt gehalten, das Holz an sich zu ziehen. Denunziant habe ihr denn auch diesbezüglich Rechnung gestellt.

C. Mit Rekurseingabe vom 19. November 1901 bestreitet der Vertreter des Daminifikaten, Herr Dr. H. Kunz, die Möglichkeit eines Irrtums auf Seite der Angeschuldigten. Die Rechnung beziehe sich nicht auf den Kaufpreis, sondern auf Schadenersatz.

D. In der Vernehmlassung vom 26. November 1901 erklärt die Staatsanwaltschaft, die Denunziation sei erst in Hinsicht auf die Uneinigkeit der Parteien über den Kaufpreis erfolgt. In Anbetracht, daß der Nachweis einer wissentlich widerrechtlichen Aneignung des Bauholzes seitens der Angeschuldigten fehlt und nach der Aktenlage auch nicht erbracht werden könnte und nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Die Kosten bleiben außer Ansatz.

III. Mitteilung an a) Herrn Rechtsanwalt Dr. H. Kunz, unter Rücksendung der zwei beigelegten Aktenstücke; b) die Staatsanwaltschaft mit Beischluß der Akten; c) die Justizdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014]